

## **Feuchtigkeit im Auto**

### ***Wann der Gebrauchtwagen-Käufer sein Geld zurückbekommt***

Nur für kurze Zeit glaubte der Käufer eines gebrauchten Range Rovers, ein Schnäppchen gemacht zu haben. Denn bald bemerkte er feuchte Flecken auf den Rücksitzen. Auch im Fußbereich drang Wasser ins Innere des Autos ein. Immer wieder brachte der Kunde das Fahrzeug zum Autohändler, der erfolglos versuchte, den Schaden zu beheben. Auch einer zweiten Fachwerkstatt gelang das nicht.

Schließlich forderte der Käufer sein Geld zurück. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger konnte das Problem zwar provisorisch beheben. Der Käufer hatte inzwischen aber genug und beharrte darauf, das Geschäft rückgängig zu machen.

Zu Recht, entschied der Bundesgerichtshof: Wenn der Innenraum eines Fahrzeugs nicht wasserdicht sei, stelle das einen erheblichen Mangel des Autos dar (VIII ZR 166/07). Nur wenn das beanstandete Problem geringfügig sei, schließe das einen Rücktritt vom Kaufvertrag aus. Das treffe hier aber nicht zu.

Und immerhin sei es zwei Werkstätten im Laufe eines Jahres nicht gelungen, Abhilfe zu schaffen und die betreffenden Stellen abzudichten. Deshalb ändere die Tatsache, dass der Sachverständige das Problem relativ schnell klären konnte, nichts daran, dass der Rücktritt berechtigt war.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/feuchtigkeit-im-auto>